

# HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ober-Ramstadt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 94ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I., S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl., S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird im Ergebnishaushalt

*im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>30.266.210,00 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>29.658.379,00 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>607.831,00 EUR</b>

*im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>161.000,00 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>0,00 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>161.000,00 EUR</b>

mit einem Überschuss von	<b>768.831,00 EUR</b>
--------------------------	-----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>2.392.261,00 EUR</b>
---	-------------------------

und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>998.400,00 EUR</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>4.230.550,00 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>-3.232.150,00 EUR</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.561.489,00 EUR</b>
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>721.600,00 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>839.889,00 EUR</b>

ausgeglichen

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.561.489,00 EUR** festgesetzt.

*Nachrichtlich:*

Darin enthalten ist ein Darlehen über **1.300.000,00 EUR** aus dem Investitionsfond B (Freibad)

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.100.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt.

### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 370 v. H. |
| b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                            | 370 v. H. |

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| 2. <b>Gewerbsteuer</b> auf | 380 v. H. |
|----------------------------|-----------|

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## § 7

Der Magistrat wird durch die Haushaltssatzung ermächtigt, über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 25.000,00 EUR je Einzelfall gemäß § 100 HGO in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Ober-Ramstadt, den 19.12.2014

Der Magistrat:

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 29. Januar 2015

Aktz.: 240.1 051 901-10 16 pa

**G e n e h m i g u n g**

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) zu dem in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Ober-Ramstadt für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**1.561.489,00 €**

(in Worten: Eine Million fünfhunderteinundsechzigtausendvierhundertneunundachzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme des über 1,3 Mio. € hinausgehenden Betrags – somit ein Anteil von 261.489,00 € – meiner gesonderten Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

- b) zu dem in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.100.000,00 €**

(in Worten: Drei Millionen einhunderttausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- c) zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**4.500.000,00 €**

(in Worten: Vier Millionen fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag

gez. Zöllner

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist auf der Internetseite der Stadt Ober-Ramstadt unter [www.ober-ramstadt.de](http://www.ober-ramstadt.de) einsehbar und liegt zur Einsichtnahme vom **09.02.2015 bis 20.02.2015** im Rathaus Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt, Zimmer 106 und 116, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr, dienstags von 8:00 bis 13:00 Uhr, mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Ober-Ramstadt, 04.02.2015

Der Magistrat:

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister